



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0497/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite veröffentlicht am 22.05.2025 unter der Überschrift „[Name Autorin]: Die Deutsche Lebenslüge“ einen Zeitschriftenbeitrag, in dem sich die Autorin kritisch mit der Biografie eines Journalisten auseinandersetzt.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, unter anderem die Äußerungen

- „Sie verstehet nicht, wie er hierzulande als Jude auftreten könne, obendrein als ein so einflussreicher, um Positionen zu verbreiten, die auch der Familie unangenehm seien.“
- „[Vorname Journalist] Darstellung seiner Lebensgeschichte“
- „Die Chats sind ausführlich, überzeugend – und schockierend. Nahestehende Personen im Familienkreis fragen einander irritiert, ob irgendjemand je etwas über einen jüdischen Hintergrund von [Vorname Journalist] Mutter mitbekommen habe. Alle verneinen und bestehen darauf, dass die Familie schon immer als Bahai bekannt gewesen sei.“
- „plötzlich Jüdin zu sein“

- „Es ist auffällig, wie er um das Fehlen der Anzeichen seiner Jüdischkeit in den ersten fast zwei Jahrzehnten seines Lebens herumschreibt.“

verstehe der durchschnittlich verständige Leser dahingehend, dass die Mutter des Journalisten bzw. der Journalist selbst nicht jüdisch sei, obwohl beide eindeutig jüdisch seien.

III. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde nicht fristgerecht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „[Name Autorin]: Die Deutsche Lebenslüge“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Autorin setzt sich kritisch mit dem öffentlichen Wirken des genannten Chefredakteurs auseinander, insbesondere mit dessen Darstellung seiner jüdischen Identität. Hierzu schreibt sie im streitgegenständlichen Beitrag: „Aber nicht [Name Chefredakteur] Judentum ist Gegenstand dieses Artikels, sondern die auffällige Konstruierung seiner Biografie. Denn [Name Chefredakteur] schlug zweifelsfrei seit Anfang seines Auftritts in der Öffentlichkeit ein gewisses Kapital daraus, seine Familiengeschichte als die von Antisemitismus-Opfern aus dem Orient zu präsentieren, und es ist deshalb umso interessanter, zu beobachten, wie er weiterhin darauf pocht, auch wenn er dabei zugeben muss, dass seine Familie nicht als Juden aus dem Iran vor dem Antisemitismus geflohen war, sondern als Bahai-Angehörige.“ Hierzu führt sie beispielsweise weiter aus, es sei auffällig, wie er um das Fehlen der Anzeichen seiner Jüdischkeit in den ersten fast zwei Jahrzehnten seines Lebens herumschreibe.

Die Autorin des streitgegenständlichen Textes kritisiert den genannten Chefredakteur im Ergebnis dahingehend, er inszeniere seine jüdische Identität in der von ihr dargestellten Weise und schlage hieraus Kapital. Dem streitgegenständlichen Text sind jedoch keine Tatsachenbehauptungen zu entnehmen, die dem Betroffenen seine jüdische Herkunft abspräche.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>